

**Richtlinien  
für die Sportförderung in der Stadt Hemmoor  
(in der Fassung der Änderung durch die Euro-Anpassungssatzung vom 23.07.2001)**

**I. Grundsätzliches**

Der Sport erfüllt in der modernen Gesellschaft unentbehrliche erzieherische und soziale Aufgaben. Die Stadt Hemmoor sieht es deshalb als eine ihrer Aufgaben an, die aus der Initiative unabhängiger Bürger geschaffenen freien Verbände und Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu fördern. Sie leistet damit einen Beitrag zur Sport- und Vereinsförderung.

Soweit die nachstehenden Richtlinien nichts anderes bestimmen, gelten die vom Rat beschlossenen Grundsätze über die Förderung von Vereinen und Verbänden und dergleichen.

Als förderungswürdig werden die dem Landessportbund angeschlossenen Vereine anerkannt, soweit sie keinen Berufssport ausüben, einen tatsächlichen Übungs- und bzw. oder Wettkampfbetrieb durchführen und für alle Einwohner der Stadt Hemmoor offen sind.

Spiel- und Wettkampfgemeinschaften mit dem Ziel einer Leistungssteigerung können zusätzlich gefördert werden. Die Eigenständigkeit der Vereine muss dabei erhalten bleiben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Vorrang vor einer städtischen Förderung haben Förderungen, die aufgrund anderer Vorschriften möglich sind oder gewährt werden. Diese werden bei der städtischen Förderung berücksichtigt.

**II. Allgemeine Voraussetzungen**

Zuschüsse an Sportvereine können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- a) der Verein im Vereinsregister eingetragen ist,
- b) der Verein als gemeinnützig ist,
- c) der Verein dem Landessportbund oder einem anerkannten Fachverband angeschlossen ist,
- d) der Verein seinen Sitz in der Stadt Hemmoor hat,
- e) der Monatsbeitrag für die Vereinsmitglieder dem Mittelwert der Vereine der Stadt Hemmoor entspricht,
- f) der Verein sich verpflichtet, seine Sportanlagen und Geräte dem Schulsport im Bedarfsfall auch für andere Sportvereine und städtische Veranstaltungen zur Verfügung stellt, wobei diese Verpflichtung nur gilt, wenn dadurch nicht Vereinsinteressen über Gebühr beeinträchtigt werden. In diesen Fällen bedürfen Versicherungs- und Haftungsfragen einer vorherigen Vereinbarung.

### **III. Sportanlagen**

Die Stadt stellt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen kostenfrei zur Verfügung.

Sie kann den Vereinen die Anlagen zur selbstständigen Nutzung überlassen. In diesen Fällen schließt die Stadt mit den Vereinen entsprechende, die Nutzung regelnde Betriebsführungsverträge ab, in denen auch die Beteiligung der Stadt geregelt ist.

### **IV. Arten und Umfang der Sportförderung**

#### **A) Zuschüsse für Jugendarbeit, Übungsleiter und allgemeinen Unterhaltungsaufwand**

1. Förderung der Jugendarbeit  
40% der bereitgestellten Haushaltsmittel werden den Vereinen im Verhältnis der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung zur Verfügung gestellt.
2. Übungsleiterzuschüsse  
20 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden den Vereinen im Verhältnis der Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung zur Verfügung gestellt.
3. Zuschüsse für allgemeinen Unterhaltungsaufwand  
20 % der bereitgestellten Haushaltsmittel werden den Vereinen im Verhältnis der gesamten Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zahlungsgrundlage ist die Bestandsmeldung an den Landessportbund, die in der Stadt in Kopie bis zum 30.04. eines Jahres von den Vereinen zugeleitet sein muss. Bei dem 30.04. eines jeden Jahres handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d.h., dass verspätet eingehende Mitteilungen für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden können. Die Haushaltsmittel werden auf der Grundlage der fristgerecht eingereichten Bestandsmeldungen entsprechend dieser Richtlinie aufgeteilt.

#### **B) Fahrtkostenzuschüsse**

Im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel können für die aktive Teilnahme an Deutschen, Landes- und Regionalmeisterschaften sowie gleichwertigen Veranstaltungen an die Berechtigten auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

1. bei Tagesfahrten je Teilnehmer  
einschließlich Begleitperson 4,60 Euro
2. Bei Fahrten von 2 Tagen bis zur Höchstdauer  
von 7 Tagen einschließlich Begleitperson 6,10Euro

An Begleitpersonen werden im Allgemeinen anerkannt:

bei 1 - 15 Personen	1 Begleitperson
ab 16 Teilnehmer	2 Begleitpersonen

(bei gemischten Gruppen werden für die männlichen und weiblichen Teilnehmer entsprechende Begleitpersonen anerkannt.)

3. Als zusätzliche Fahrkostenentschädigung kann auf Antrag 0,07 Euro pro gefahrenen Kilometer gewährt werden.

Spielen Vereine in Mannschaftswettbewerben auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene, so können auch diese Mannschaften auf Antrag pauschal für die jeweilige Spielsaison eine Fahrkostenentschädigung erhalten. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Einzelfall nach Empfehlung des Fachausschusses der Verwaltungsausschuss.

### **C) Besondere Sportveranstaltungen**

Die Durchführung von Meisterschaften nationaler oder internationaler Veranstaltungen besonderer Bedeutung können seitens der Stadt unterstützt werden. Über Art und Umfang der städtischen Zuschüsse entscheidet in diesen Fällen von Fall zu Fall nach Empfehlung des Fachausschusses der Verwaltungsausschuss.

## **V. Beihilfen für investive Maßnahmen der Vereine und zur Unterhaltung von Sportanlagen**

### **A) Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass neben den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen

1. die Sportanlage im Eigentum und Besitz des Vereines ist oder der Verein die Anlage langfristig, mindestens 20 Jahre, gepachtet hat,
2. sich die Sportstätte im Stadtgebiet Hemmoor befindet,
3. sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und auf ihr ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann und
4. die Sportstätte weder kurz- noch langfristig an Dritte verpachtet wird.

### **B) Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen**

Zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden Beihilfen in folgender Höhe gewährt:

1. Für Außensportanlagen = 0,05 Euro für den qm nutzbarer Sportfläche,
2. für Sport- und = 0,25 Euro je qm nutzbarer Fläche für die Sportausübung.

Darüber hinaus wird keine Unterhaltungsbeihilfe gewährt. Die Prüfung der zuschussfähigen Kosten und Anlagen obliegt der Stadt Hemmoor. In Zweifelsfällen entscheidet nach Ortsbesichtigung und Empfehlung des Fachausschusses der Verwaltungsausschuss.

### **C) Beihilfen zur Beschaffung von Sportgeräten**

Für die Anschaffung von für den Vereinsbetrieb notwendigen und nicht vorhandenen Sportgeräten im Einzelwert von mehr als 400,00 Euro werden Zuschüsse bis zu maximal 1/3 der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Für Sportgeräte, die Eigentum eines Sportlers werden, wird keine Beihilfe gewährt.

### **D) Beihilfen für den Bau und die Erweiterung von vereinseigenen Anlagen sowie kostenintensive Instandsetzungsmaßnahmen**

1. Die Höhe der Beihilfe beträgt maximal 1/3 der zuschussfähigen Kosten.
2. Folgende Grundsätze für die finanzielle Förderung investiver Maßnahmen sind anzuwenden:
  - a) Vor Beginn einer investiven Maßnahme ist ein Antrag nach Vordruck auf Bezuschussung an die Stadt Hemmoor zu stellen.
  - b) Bei Antragstellung sind vorzustellen
    1. Notwendigkeit, Umfang und Art der Maßnahme
    2. Kosten- und Finanzierungsvorschlag einschließlich der Darstellung der Eigenleistung, die in zumutbarer, angemessener Höhe Grundlage und Voraussetzung ist, dass eine Beihilfe seitens der Stadt gewährt wird.
    3. Standort
    4. Nutzungsgrad
    5. Nachweis der Förderungswürdigkeit durch Spitzenverbände (Dachorganisation)
    6. Wirtschaftlichkeitsberechnung und Nachweis der Finanzierung des laufenden Betriebes
  - c) Zuschussfähig sind alle Kosten, die notwendig sind, um eine Anlage dem Bedarf entsprechend herzustellen. Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen oder Anlagen, die gewerblich betrieben werden sollen, werden nicht bezuschusst.
  - d) Die Zuschussgewährung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor der Entscheidung über den Antrag begonnen wird.
  - e) Anträge für Baubeihilfen müssen bis spätestens zum 1. September eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr gestellt werden.
  - f) Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung einer Beihilfe ist nach Abschluss der Arbeiten umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens ergeben. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege geordnet beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Belege

und der Verwendungsnachweis sind noch zwei Jahre nach Vorlage für Nachprüfungen aufzubewahren.

- g) Entfallen die Voraussetzungen für die Förderung durch die Stadt Hemmoor vor Ablauf von 10 Jahren nach der Bewilligung, ist die Zuwendung zurückzuzahlen, dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes Jahr, in dem die Voraussetzung für die Förderung durch die Stadt Hemmoor noch bestanden hat um 1/10.

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien für die Sportförderung in der Gemeinde Hemmoor außer Kraft.

Hemmoor, den 12.06.1989

**Anmerkung:**

Die Sportförderrichtlinien vom 12.06.1989 traten mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Die 1. Änderung vom 05.03.1992 trat zum 01.01.1992 in Kraft.

Die 2. Änderung vom 23.07.2001 (Euro-Anpassungssatzung) trat zum 01.01.2002 in Kraft.